

753. Baute. In Sachen der Frau Rosenmund-Landolt in Zürich V, Gesuchstellerin, vertreten durch die Fimal Locher & Cie. in Zürich I, betreffend Baute, hat sich ergeben:

A. Die Gesuchstellerin wünscht einen Verandaanbau an ihrem Hause Plattenstraße Nr. 32 in Zürich V zu erstellen. Da jedoch der Abstand des Hauses von der Grenze des südöstlichen Nachbargrundstückes nur 2 m statt wenigstens 3,5 m und von den Gebäuden auf den benachbarten Grundstücken Kat. Nrn. 23 und 628 nur 6,5 m und 6 m statt wenigstens 7 m, sowie vom Hintergebäude nur 4 m statt 10,4 m beträgt, wurde die Baubewilligung von der Bausektion I mit Beschluß vom 15. März 1907 verweigert.

B. Mit Eingabe vom 30. März 1907 ersucht die Firma Locher & Cie. in Zürich I namens Frau Rosenmund um Be-

willigung einer Ausnahme. Die Begründung zu dem Gesuche ist in der Hauptsache die eines Rekurses und deshalb hier nicht zu wiederholen.

C. Der Stadtrat spricht sich zu dem Gesuch folgendermaßen aus: Dem Gebäude, an das eine Veranda angebaut werden solle und das auf diese Art eine bedeutende Vergrößerung erfahre, haften verschiedene baupolizeiliche Mängel an, weshalb die Baubewilligung für die Veranda verweigert worden sei. Daß das Baugesetz unrichtig angewendet worden sei, gebe der Stadtrat nicht zu. Auch sei der vom Gesuchsteller erwähnte Aufbau auf dem Hause des Professors Vetter Kat. Nr. 26 in Anwendung von § 149 des Baugesetzes bewilligt worden. Da schon verschiedentlich für die Erstellung von Veranden als einem für die Hausbewohner gesundheitlich günstigen Aufenthaltsorte Entgegenkommen gezeigt worden sei, dürfte auch für den vorliegenden Fall dieser Standpunkt eingenommen werden, zumal die Mängel der Gebäudeabstände nicht sehr bedeutend seien. So betrage der Abstand vom Hause auf dem Grundstück Kat. Nr. 23 nur auf eine kurze Strecke 6,5 m, weiterhin aber mehr als 7 m, vom Hause auf dem Grundstück Kat. Nr. 628 immerhin 6 m. Der Abstand vom Hintergebäude falle, obgleich er nicht einmal die Hälfte des gesetzlichen Wiches betrage, deshalb wenig ins Gewicht, weil das Hintergebäude nicht bewohnt sei. Die Überbauung des Nachbargeländes sei keine bedeutende; es liegen in nächster Nähe große Gärten.

Das Baurecht der Nachbarn werde durch die Veranda, die für sich betrachtet dem Gesetze entspreche, in keiner Weise berührt. Man könne bezweifeln, daß § 149 des Baugesetzes auf den vorliegenden Fall anwendbar sei; insofern aber, als es darauf ankomme, ob durch die Baute jemandem Schaden entstünde, beantrage der Stadtrat, dem Regierungsrate zu empfehlen, daß er die Bausektion I ermächtige, bei der baupolizeilichen Behandlung des Verandaanbaues über die ungenügenden Grenz- und Gebäudeabstände hinwegzusehen.

Es kommt in Betracht:

1. Die Gesuchstellerin scheint zu glauben, daß die Baupolizeibehörde der Stadt Zürich die Baute aus Chicane nicht bewilligt habe. Es ist dem gegenüber festzustellen, daß die Anwendung des Baugesetzes durch die städtischen Behörden vollständig der feststehenden Praxis des Regierungsrates entspricht und daß es Pflicht der Bausektion I war, die Baubewilligung zu versagen. Der Umbau am Hause von Professor Vetter ist in der Tat ebenfalls als Ausnahme vom Regierungsrat bewilligt worden.

2. Zum materiellen Teil des Gesuches ist zu bemerken, daß der in der Vernehmlassung des Stadtrates angeführte Grund für die Bewilligung annehmbar ist. Auch die Lokalbesichtigung läßt die Bewilligung einer Ausnahme als gerechtfertigt erscheinen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bausektion I wird ermächtigt, der Frau Rosenmund in Zürich V die Ausführung einer Verandaanbaute an ihr Haus Plattenstraße Nr. 32 zu bewilligen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie einer Expertengebühr von Fr. 10 zu Handen der Baudirektion und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden von der Gesuchstellerin bezogen.

III. Mitteilung an die Firma Locher & Cie. in Zürich I zu Handen ihrer Mandantin, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.